

Kinder- und Jugendring Swisttal e. V.



Richtlinie für die „Finanzielle Förderung von Kindern und Jugendlichen in Swisttal“

Ziele

Der Kinder- und Jugendring Swisttal e.V. (KJR) hat einen satzungskonformen Fonds zur Förderung und Unterstützung von Swisttaler Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen eingerichtet.

Der Fonds gewährt dann unbürokratisch und schnell finanzielle Hilfen, wenn staatliche, kirchliche oder Förderverein-Leistungen nicht, nicht in der benötigten Höhe oder nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen.

Finanzierung

Die Finanzierung des Fonds erfolgt grundsätzlich aus Spenden.

Als Startkapital stellt der KJR aus seinem Vereinsvermögen 3.000 EUR für den Fonds bereit.

Umsetzung/Überprüfung

Der Kassierer des KJR führt ein internes Sonderkonto für den Fonds, auf dem er alle Einnahmen und Ausgaben verbucht. Die Führung dieses Sonderkontos ist durch die gewählten Kassenprüfer des KJR jährlich zu überprüfen.

Antragsberechtigte Organisationen/Personen

Die Bedarfsanforderung von Fördermitteln erfolgt personenbezogen durch Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Kindertagespflege, Schulen sowie Organisationen, die in Swisttal Kinder- und Jugendarbeit leisten.

Bewilligung

Die Entscheidung über finanzielle Förderungen treffen zwei durch den Vorstand des KJR beauftragte Personen. Eine dieser Personen muss Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein.

Kriterien für die Beantragung/Bewilligung

- Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren, deren Eltern
 - Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), der Sozialhilfe (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngeld oder Kinderzuschlag haben.

- mit ihrem Einkommen die Fördergrenzen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nur geringfügig überschreiten.
- Staatliche, kirchliche oder Förderverein-Leistungen fördern nicht, nicht in der erforderlichen Höhe oder nicht zeitgerecht.
- Eine Obergrenze von 200 EUR/Person darf grundsätzlich nicht überschritten werden.

Beispiele

- Fahrkarten zum Praktikum und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- Schulbedarf über 150 € hinaus sowie evtl. Ausbildungsbedarf
- Kultur-/Theatergeld
- Schuljahr-Begleiter
- Kosten für zusätzliche Lernförderung
- Kosten im Bereich der Kurse Hauswirtschaft, Technik, Sport(z.B. Bekleidung) u.ä.
- Kosten für Bildungsprojekte
- Kosten über 180 € im Bereich Teilhabe am sozialen und gesellschaftlichen Leben

Verfahren

Anforderungsberechtigte fordern Fördermittel formlos per Mail beim Vorstand des KJR (Vorstand@kjr-swisttal.de) an.

Die Anforderung muss enthalten:

Name, Vorname des zu fördernden Kindes/Jugendlichen
Zweck der Förderung
Kurze Begründung der Förderung
Bankverbindung der anfordernden Organisation/Person

Der Vorstand des KJR bzw. die damit beauftragten Personen entscheiden innerhalb von 3 Tagen über den Förderantrag und weisen die Fördermittel zeitnah zu.

Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 03.04.2019 in Kraft.

Sie wurde am 01.04.2020 aktualisiert.

Sie wird regelmäßig auf ihre Handhabbarkeit, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit überprüft.